

**Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungsraum Itzenplitz" für
das Haushaltsjahr 2022**

Hiermit wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungsraum Itzenplitz" für das Haushaltsjahr 2022 sowie die erforderliche Genehmigung bzw. Kenntnisnahme der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 86 KSVG in Verbindung mit § 16 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Versammlung beschlossene Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

H A U S H A L T S S A T Z U N G

**DES ZWECKVERBANDES "NAHERHOLUNGSRAUM ITZENPLITZ"
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022**

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - vom 26.02.1975 (Amtsbl. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 723) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsblatt S. 711) und der §§ 84 ff. des Kommunelelbtverwaltungssetzes - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Dezember 2020 (Amtsbl. S. 1341), in Verbindung mit den §§ 9 und 15 der Satzung des Zweckverbandes "Naherholungsraum Itzenplitz" vom 26.03.1973 in der derzeit geltenden Fassung hat die Versammlung am 29.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt

1.	im ERGEBNISHAUSHALT mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	33.684,00 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.151,00 EUR
	im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-467,00 EUR
2.	im FINANZHAUSHALT mit	
	den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
	den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
	den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.320,00 EUR
	dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	- 3.320,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
wird festgesetzt auf 10.000,00 EUR.

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des
Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 467,00 EUR.

§ 6

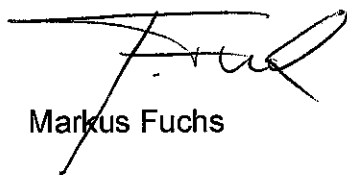
Die Verbandsumlage beträgt 0,95 EUR je Einwohner der verbandsangehörigen
Gemeinden.

§ 7

Ein Stellenplan entfällt, da der Zweckverband kein hauptamtliches Personal beschäftigt.

Schiffweiler, 29.11.2021

DER VERBANDSVORSTEHER



Markus Fuchs

Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, da der Haushaltsplan für das Jahr 2022 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Mit Schreiben vom 27.01.2022 bestätigt die Kommunalaufsichtsbehörde die Kenntnisnahme des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 86 Abs. 4 KSVG ist der Haushaltsplan an sieben Tagen auszulegen. Hiermit wird mitgeteilt, dass der Haushaltsplan 2022 in der Zeit

vom 21. Februar 2022 bis einschließlich 04. März 2022

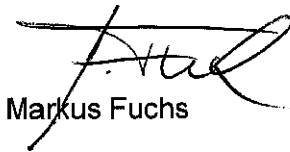
im Rathaus der Gemeinde Schiffweiler, Rathausstraße 7-11, 66578 Schiffweiler im Büro-Nr. 308, ausliegen wird.

Die Einsichtnahme wird während den nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten des Rathauses möglich sein (aufgrund der Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich):

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:30 – 12:30 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:30 – 12:30 Uhr 13:30 – 18:00 Uhr
Freitag	07:30 – 12:00 Uhr

Schiffweiler, 04.02.2022

DER VERBANDSVORSTEHER


Markus Fuchs